



(Vereinsregister Nr.: VR298)

Satzung

des

Turn- und Sportverein Höllstein 1907 e.V.

Revisionsübersicht

Revisionsstatus	Änderungs-Datum:	Geändert von:	Beschreibung der Änderungen
A	19. März 2010	Jürgen Lindgens	1. Einführung eines neuen §16: Vergütungen 2. Änderungen im §23 Ältestenrat
B	24. März 2017	Jürgen Lindgens	§17 neu eingeführt §18 Absatz 9 ergänzt §26 Absatz 3 hinzugefügt
C	22. März 2019	Marian Wallner	§10 Rechte der Mitglieder Ergänzung Abs.2

§1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Höllstein 1907 e.V.

Er hat seinen Sitz in Steinen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen. Der Verein ist Nachfolger des früheren Turnvereins Höllstein 1907.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Sportanlagen, sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und erkennt dessen Satzung an.

§4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5. Mitgliedschaft

Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Kinder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.
3. Mitglieder des Vereins unter 14 Jahren gelten als Kinder.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Darüber hinaus sind Einzelheiten in einer Ehrenordnung geregelt.

§6. Beitritt zum Verein

1. Jeder kann dem Verein als Mitglied beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Hierzu ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich; bei Kindern und Jugendlichen die der Erziehungsberechtigten.
3. Der zu zahlende Jahresbeitrag wird mittels Lastschrift eingezogen.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung und verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung; die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung möglich ist,
2. durch den Tod,
3. durch Auflösung des Vereins,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

§8. Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Gesamtvorstand kann beschlossen werden:
 - a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags in Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinssatzungen oder Vereinsbeschlüsse,
 - c. bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss bei Punkt b) und c) entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

2. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied zusätzlich das Recht zu, den Ältestenrat anzurufen.

§9. Ausgeschlossene Mitglieder

1. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seiner Einrichtungen, bleiben aber für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren vertragsmäßigen Erfüllung haftbar.
2. Mitglieder, die Ämter im Verein innehatten, haben vor dem Austritt bzw. Ausschluss Rechenschaft abzulegen. Der Beitrag für das Jahr, in dem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt, ist voll zu entrichten.

§10. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur unentgeltlichen Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins berechtigt und können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins, unter Beachtung der Anordnung der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen, Sport betreiben.

2. Alle über 16 Jahre alten Mitglieder haben Stimmrecht, können wählen und gewählt werden.

Darüber hinaus können die Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern das Stimmrecht für ihre Kinder wahrnehmen, auch wenn sie selbst keine Vereinsmitglieder sind

§11. Pflichten und Haftung der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze tatkräftig zu fördern, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges, schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§12. Beiträge

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§13. Zusätzliche Regelwerke des TuS Höllstein

Neben dieser Satzung existieren folgende Regelwerke, in denen weitere Bestimmungen und Richtlinien des TuS Höllstein festgelegt sind:

- a) Finanzordnung

Sie regelt den finanziellen Rahmen, den der gewöhnliche Vereinsbetrieb mit sich bringt.

- b) Beitragsordnung

In der Beitragsordnung sind die jeweils aktuellen Beträge für die Vereinsmitglieder festgelegt.

c) Ehrenordnung

Die Ehrenordnung regelt die Voraussetzungen und die Art der Ehrungen, die vom TuS Höllstein vergeben werden.

§14. Vereinsorgane

Der Verein wird verwaltet durch:

- a. den geschäftsführenden Vorstand,
- b. den Gesamtvorstand,
- c. den Ältestenrat,
- d. die Hauptversammlung.

§15. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- Kassierer/in,
- Jugendvertreter (Wird von der Jugendversammlung gewählt, beratende Funktion, kein Stimmrecht).

die den Verein i. S. d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten, und zwar jeder für sich allein, mit Ausnahme des Jugendvertreters.

Sie werden im zweijährigen Turnus wechselnd gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist vom Gesamtvorstand eine neue Person für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins und die Durchführung der rechtswirksam gefassten Beschlüsse vom Gesamtvorstand und Hauptversammlung. Beschlüsse fasst er mit Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Schriftführer des Vereins führt Protokoll bei Sitzungen der Vereinsorgane.
3. Dem Kassenwart (Kassierer) obliegt die ordentliche Wahrnehmung der finanziellen Belange des Vereins und die Begleichung der, vom zuständigen Organ genehmigten, Ausgaben und die Rechnungslegung.
4. Der Jugendvertreter ist abteilungsübergreifender Ansprechpartner für alle Belange der Jugendlichen und Kinder, die Mitglieder des Vereins sind.

§16. Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Gesamtvorstand kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§17. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§18. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand,
- b. den Abteilungsleitern oder deren Beauftragten,
- c. dem Jugendvertreter
- d. den Aktiv(2)- und Passivbeisitzern(1).

Zusätzlich können der Ältestenrat, der Ehrenvorsitzende, ein Vorstandsmitglied des Fördervereins und die Redaktion der Vereinszeitschrift an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Aktiv- und Passivbeisitzer werden von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Aufgaben des Gesamtvorstands:

1. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit hierfür nicht durch diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Er sorgt in erster Linie für die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel.
2. Der Gesamtvorstand beschließt in allen Dingen, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Hauptverein betreffen.
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Finanzfragen zuständig, ausgenommen bei allen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nur der Hauptversammlung vorbehalten sind. Ihm ist alljährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung der Jahresvoranschlag vorzulegen.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über Ausschluss und gegebenenfalls über Aufnahme der Mitglieder.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung einer Satzungsbestimmung.

Er ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtvorstand weitere Mitglieder in beliebiger Anzahl heranziehen und zu den Sitzungen einladen. Sie haben dort beratende Stimme.
7. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.
8. Über die Sitzungen des Gesamtvorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Die Gesamtvorstandssitzungen finden mindestens 3-mal im Jahr statt.

§19. Hauptversammlung

1. Der Vorstand hat alljährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Rechnungslegung und des Kassenberichts,
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Abteilungen,
 - c. Entlastung der Vorstandschaft,
 - d. Wahl der jeweils anstehenden Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer (rollierende Wahl), Bestätigung der Abteilungsleiter,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - g. Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen der anderen Organe, soweit sie nach dieser Satzung zulässig sind,
 - h. Entscheidung von Anträgen des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands oder der Mitglieder. Anträge der Mitglieder sind nur beschlussfähig, wenn sie spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht sind.
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus alle wichtigen Angelegenheiten der Hauptversammlung zur Entscheidung unterbreiten, auch wenn er in der Angelegenheit selber entscheiden könnte. Der geschäftsführende Vorstand hat über alle Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vorzulegen sind, zuvor den Gesamtvorstand in Kenntnis zu setzen.

§20. Beschlüsse der Hauptversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Hochheben der Hand. Auf besonderen Antrag erfolgt die Abstimmung schriftlich (geheim).
5. Wahlen erfolgen schriftlich (geheim) oder, sofern hiergegen kein Widerspruch erhoben wird, durch einfaches Hochheben der Hand.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§21. Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt. Die Einberufung, gem. § 16 Abs. 2 dieser Satzung, erfolgt wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung.

§22. Die Abteilungen

1. Die Vereinsmitglieder können, mit Zustimmung des Gesamtvorstands, innerhalb des Vereins Abteilungen bilden.
2. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtshandlungen der Abteilungen oder ihrer Funktionäre, verpflichten den Verein nicht.
3. Den Abteilungen kann durch den Gesamtvorstand eigene Kassenführung zuerkannt werden. Die Kasse unterliegt jedoch der Prüfung durch den Vorstand und durch die Kassenprüfer des Hauptvereins.

Spätestens zum Jahresende haben die Abteilungen einen Kassenbericht, samt Abteilungsbilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr und analog festgelegten Buchungskontenrahmen, an den Hauptkassierer (1. Kassierer) zu liefern.

Abteilungsgelder sind in jedem Fall Vereinsvermögen und unterliegen dem jederzeitigen Zugriff des Hauptvereins.

4. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen auf zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
5. Satzungen, Benutzungsordnungen und Handlungen einer Abteilung dürfen der Vereinssatzung nicht zuwiderlaufen.

Abteilungssatzungen und Benutzungsordnungen müssen dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Gegen Entscheidungen des Vorstands, durch welche die Zustimmung zur Gründung einer Abteilung, die Genehmigung einer Abteilungssatzung oder die Bestätigung eines gewählten Abteilungsleiters versagt wird, ist Berufung an die Hauptversammlung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
7. Zur Auflösung einer Abteilung bedarf es eines Beschlusses durch den Gesamtvorstand.
8. Zuschussanträge von den Abteilungen sind, unter Berücksichtigung des zu stellenden Haushaltsplans, zu berücksichtigen. Über die Gewährung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, unter Berücksichtigung der Finanzordnung.

§23. Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins einmal jährlich zu prüfen und dem Vorstand sowie der Hauptversammlung einen Abschlussbericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands sein. Sie sind an Aufträge und Weisungen des Vorstands und Gesamtvorstands nicht gebunden.

§24. Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr überschritten haben.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erforderlich werdende Zuwahlen sind bei der nächsten Hauptversammlung vorzunehmen.
3. Der Ältestenrat ernennt seine Sprecher selbst. Die Mitglieder sind mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt.
4. Dem Ältestenrat kann die vom Gesamtvorstand getroffenen Entscheidungen zur nochmaligen Beratung an diesen zurückzugeben.
5. Der Ältestenrat ist zuständig zur Regelung von Streitfällen zwischen Mitgliedern des Vereins, die nicht im Vorstand entschieden werden können.

Gegen seine Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats, nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung, einzulegen.

6. Sitzungen des Ältestenrats finden nach Bedarf statt. Die Verhandlungen sind vertraulich, die Verfahren mündlich.

§25. Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.
2. Er haftet nicht für Geldbeträge, Gegenstände oder Kleidungsstücke, die während der Übungsstunden oder Veranstaltungen abhandengekommen sind.

§26. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
3. Im Fall einer Vereinsauflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Gemeinde Steinen zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung der Hauptversammlung am 22. März 2019, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts Lörrach, in Kraft.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung an Stelle der alten Satzung vom 24. März 2017

Steinen, den 22. März 2019

Vorstandsmitglieder:

S. Keith P. Steih M. Wallner H. D. Waidele U.Kießig